



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-96267/2015-5

Deutschlandsberg, am 17.12.2024

Ggst.: Dr. NATLACEN Klaus,
Nutzwasserentnahme aus dem Leibenbach
in der KG 61008 Dörfla;
*Verfahren betreffend Löschung des Wasserbenutzungsrechtes -
Wasserrechtsverhandlung*

KUNDMACHUNG

Im Wasserbuch Deutschlandsberg ist zu **Postzahl 3/1671** das Wasserbenutzungsrecht für eine Beregnungsanlage mit einer Wasserentnahme von max. 8,0 l/s bzw. 260 m³/d an max. 30 Tagen im Jahr aus dem Leibenbach, Öffentliches Gewässer (Nr. 2300), Grundstück Nr. 482, KG 61008 Dörfla, rechtsufrig im Bereich der Grundstücke Nr. 15/2 und 16, beide KG 61008 Dörfla, für Dr. Klaus Natlacen, 2680 Semmering, Bündsdorfweg 5/1, befristet bis zum 31.12.2030, ersichtlich gemacht.

Der Wasserbenutzungsberechtigte Dr. Klaus Natlacen teilte der Behörde am 15.11.2024 mit, dass das genannte Wasserrecht nicht mehr genutzt wird. Auf Grund des zur Kenntnis gebrachten Verzichts des Wasserbenutzungsrechtes, wird ein Lösungsverfahren durchgeführt. Wasserbenutzungsrechte erlöschen u.a. durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, findet im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018 idF BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 27 Abs. 1 lit. a, 29 Abs. 1, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 14.01.2025, mit Beginn um ca. 14:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72**, statt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Sie können Einwendungen auch elektronisch (per E-Mail oder Fax) einbringen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn diese am letzten Tag der Frist an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg versendet werden. Falls Ihre Einwendungen außerhalb der Amtsstunden einlangen, werden sie erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden bearbeitet.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)